

Förderung von nachhaltigen Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamtes und des Bürgerschaftlichen Engagements im Sport

Ziel der Maßnahmen ist neben einem Beitrag zur Erreichung der 17 Nachhaltigkeitsziele die Begeisterung und Bindung von engagierten und ehrenamtlich aktiven Menschen im Sportverein bzw. die Gewinnung neuer Mitglieder, z. B. durch eine erhöhte Reputation der Sportorganisation aufgrund des nachhaltigen Handelns.

Sportorganisationen können **bis zu 500€ pro Antrag** erhalten. Antragstellende können bis zu **4 Anträge** im Kalenderjahr stellen. Die 4 Maßnahmen können im Verbund eine umfangreiche Maßnahme ergeben. Die Anträge müssen sich jedoch unterscheiden, indem sie entweder einen neuen Punkt aufgreifen oder eine vorherige Maßnahme erweitern.

Die Anträge sind ausschließlich per E-Mail an nachhaltigkeit@lsb-niedersachsen.de zu richten.

Förderfähige Maßnahmen können z. B. sein:

- Implementierung einer Arbeitsgruppe im Sportverein zum Thema Nachhaltigkeit
- Ein Workshop mit einer Abteilung oder ehrenamtlich Engagierten und Interessierten des Sportvereins zur Sensibilisierung für soziale Nachhaltigkeit oder zur klimaangepassten Ausgestaltung der Vereinsräume
- Moderation von Prozessen, Beratung durch Fachkräfte, Exkursion(en)
- Anschaffung von (Info)Materialien
- Social Media Kampagne zur Sensibilisierung und Informierung der Menschen im Sportverein und in der Nachbarschaft über Nachhaltigkeit oder Nachhaltigkeitsprojekte im Sportverein
- Baum- oder Heckenpflanzung **auf dem Vereinsgelände** inklusive Austausch/Input zur Nachhaltigkeit
- Eine Veranstaltung zu fair produzierten Sportmaterialien mit inkludierter Kleidertauschbörse
- Müllsammelaktion eines Teams zum Clean Up Day **außerhalb vom Vereinsgelände**, wie der Kanujugend auf dem Wasser oder der Trainingsgruppe im Wald oder der Gemeinde
- Weitere Ideen: [Nachhaltigkeitsprojekte- Landessportbund Niedersachsen \(lsb-niedersachsen.de\)](http://www.nachhaltigkeitsprojekte-landessportbund-niedersachsen.de)

Förderfähige Ausgaben in diesem Zusammenhang können z. B. sein:

- Raummiete, Verpflegung, Honorare für Referierende (gem. Richtlinie 2.6.3), Fahrtkosten (gem. Ziffer 1 der Allgemeinen Abrechnungsbestimmung des LSB), Anschaffung von Materialien zur Umsetzung von nachhaltigen Projekten/Veranstaltungen (z. B. Saatgut, Mülltonne – Upcycling zur Pfandsammeltonne), Materialien zur Umsetzung von Öffentlichkeitskampagnen (z. B. Erarbeitung von Informationen/Materialien, Layouterstellung, Druckkosten), Honorare für Helfende bei der Organisation (max. 10,- Euro/Zeitstunde)

Materialien und Verpflegung müssen, sofern möglich, nachhaltig beschafft werden

Nicht förderfähig sind:

- Honorare für Teilnehmende der nachhaltigen Maßnahme wie Helfende beim Bäume pflanzen / Müll sammeln
- Veranstaltungen aus dem laufenden sportlichen Übungsbetrieb oder Wettkampfsport
- Anschaffung neuer energieeffizienter Geräte (z. B. Laptop oder Kühlschrank)

Hinweis zum Nachweis bei Veranstaltungen, Workshops und Besprechungen:

- Eine Einladung mit Ort, Uhrzeit, Thema und Dauer muss nachgewiesen werden
- Bei geschlossenen Veranstaltungen muss eine Liste der Teilnehmenden nachgewiesen werden
- Für Honorarabrechnungen und Reisekosten sollte der beigefügte Vordruck verwendet werden

Wichtige Hinweise:

Bei Fragen und Unklarheiten z. B., ob etwas förderfähig ist, bitte im Voraus Kontakt mit dem LandesSportBund Niedersachsen e. V. aufnehmen (Ansprechpartner: Hendrik Zimmermann, 0511 1268-227).

Im Rahmen der Abrechnung ist die Einreichung von Belegen nicht mehr notwendig. Die Originalbelege für die förderfähigen Ausgaben in Höhe von bis zu 500 Euro sind zehn Jahre vom Antragstellenden aufzubewahren und im Falle einer Prüfung vorzulegen. Eigenbelege des Mittelempfangenden sind nicht abrechnungsfähig.

Alle Rechnungen müssen auf den Verein ausgestellt und die Leistung bzw. Lieferung innerhalb des Förderzeitraums erfolgt sein. Geförderte Maßnahmen dürfen nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des Landes an den LSB bezuschusst werden (Ausschluss einer Doppelförderung). Auf die Gültigkeit von Ziffer 10 „Grundsätzliche Regelungen“ der Allgemeinen Abrechnungsbestimmung für den LSB wird hingewiesen.